

Richtlinien der Stadt Hall in Tirol zur Vergabe von Subventionen ab 1.1.2014 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2013

Die Vergabe von Förderungen an Vereine und Institutionen wird von der Stadt Hall in Tirol als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem gemeinnützige Vereine sollen als Partner der Stadt Hall in Tirol bei ihren Aufgaben im Rahmen der budgetären Möglichkeiten unterstützt werden.

Folgende Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst gerecht, sinnvoll, effizient und dennoch sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Bevölkerung der Stadt Hall in Tirol eingesetzt werden.

Formulierungen in diesen Richtlinien sind geschlechtsneutral zu sehen.

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadt Hall in Tirol betrachtet Angebote der Vereinsarbeit, der Kulturarbeit und der Jugendarbeit, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren, als förderungswürdig:

- Gefördert werden Maßnahmen, die dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Haller Bevölkerung dienen, innerhalb des Haller Stadtbereiches verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Hall in Tirol oder deren Bewohnern in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- Es werden alle Sparten berücksichtigt, die zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt, der Traditionspflege und der Wahrung des kulturellen Erbes beitragen.
- Sinnvolle Freizeitmöglichkeiten und ein attraktives Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im Interesse aller Haller Mitbürger (Gemeinnützigkeit des Vereines).
- Transparenz des Finanzierungsplanes, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig sind Leistungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz und Hauptaktivität in Hall in Tirol, die den Förderungsgrundsätzen dienen, die nach ihrem gültigen Statut nach dem Vereinsrecht gemeldet sowie nicht untersagt sind und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Über Empfehlung des jeweils zuständigen Ausschusses können weitere sonstige, nicht nach dem Vereinsrecht gemeldete Veranstalter/Organisationen gefördert werden, wenn sie für die Kultur oder die Jugendarbeit in Hall in Tirol tätig sind.

3. Art und Höhe der Förderung

Förderungen dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1. Ordentliche Subventionen

Ordentliche Subventionen dienen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens (Organisationsbetriebes) sowie zur Durchführung von Aktivitäten.

3.2. Außerordentliche Subventionen

Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären.

3.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Förderungswerbers festgelegt. Der Nachweis der finanziellen Situation ist zu erbringen. Dabei sollen nicht nur die vereinsinternen Aktivitäten bewertet werden, sondern vor allem auch solche Aktivitäten, mit denen der Verein (die Organisation) an die Öffentlichkeit tritt bzw. die öffentlich zugänglich sind und somit allen Haller Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen können. Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung von Förderungen obliegt nach einer Empfehlung durch den jeweiligen Ausschuss dem Stadt- oder Gemeinderat, der im Rahmen dieser Richtlinien eine Entscheidung trifft. Bei der Vergabe von Förderungen ist im Interesse der Haller Bürgerinnen und Bürger und der Stadt Hall in Tirol eine möglichst gerechte Verteilung der Fördermittel anzustreben.

4. Antrag und Gewährung einer Förderung

4.1. Förderungsantrag

Ansuchen um Gewährung einer Subvention sind an das Stadtamt Hall in Tirol mittels des vorgesehenen Formulars zu richten.

Formulare für Subventionsansuchen können auf der Homepage der Stadt Hall in Tirol abgerufen werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular kann per Post, per Fax oder per E-Mail stadttamt@stadthall.at geschickt oder persönlich beim Stadtamt Hall in Tirol, Oberere Stadtplatz 1 (Stadtservice) abgegeben werden.

4.2. Gewährung einer Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Hall in Tirol keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber wird vom Stadtamt schriftlich über die Gewährung einer Förderung in Kenntnis gesetzt.

Ordentliche Subventionen werden entsprechend dem Beschluss des Stadtrates zur Auszahlung gebracht. Außerordentliche Subventionen werden grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Ansuchen dargelegten Subventionszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

Andere Auszahlungsmodalitäten, wie z.B. Akontozahlungen können vom Stadt- oder Gemeinderat beschlossen werden.

4.3. Subventionsnachweis

Vereine und Organisationen, die eine Subvention erhalten haben, müssen bis Ende März des Folgejahres den Verwendungsnachweis mittels Rechnungen und allfälliger weiterer zur Beurteilung dienender Unterlagen beim Stadtamt vorlegen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Subventionsansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Subventionen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Hall in Tirol zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen führen zum Ausschluss der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen um eine Subvention hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben etc. ausreichend zu begründen. Der Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten (siehe Formular für Subventionsansuchen) ist daher unerlässlich. Im Rahmen des Jahresberichtes hat der Verein das Datum der letzten Vorstandswahl, Angaben über öffentliche Veranstaltungen und interne Aktivitäten sowie die Anzahl der Mitglieder (darin ausgewiesen die Anzahl der Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol) darzulegen.

Einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention ist außerdem ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungskonzept beizulegen. Ferner muss der Finanzierungsplan vollständig ausgefüllt sein. Der Förderungswerber hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen, und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat, oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat, oder zu beantragen beabsichtigt.

Allgemein sind Unterlagen, die von der Stadt Hall in Tirol in Zusammenhang mit einer eventuell zu gewährende Subvention verlangt werden, unverzüglich vorzulegen, da sonst keine Weiterbearbeitung des Ansuchens erfolgt. Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Baukostenschätzung und, falls vorhanden, Pläne miteinzureichen.

Bei außerordentlichen Subventionen ist zudem Voraussetzung, dass der Förderungswerber den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages, für welches die außerordentliche Subvention gewährt wurde, unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen zumindest in Höhe des angesuchten Förderungsbetrages erbringt.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadt Hall in Tirol zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Durch die Unterschrift am Ansuchen erklärt der Förderungswerber, dass er die Subventionsrichtlinien kennt und vorbehaltlos und verbindlich anerkennt.

6. Subventionierung von Projekten von Einzelpersonen

Bei einer Förderung von Einzelpersonen, die hinsichtlich des subventionsrelevanten Projektes nicht als Mitglied eines Haller Vereines bzw. einer Haller Organisation aktiv sind, ist darauf zu achten, dass Haller Interessen im Vordergrund stehen und das von der Einzelperson erbrachte Angebot den Interessen und Bedürfnissen der Haller Bürgerinnen und Bürger entspricht. Derartige Einzelprojekte können in Form von Veranstaltungsbeteiligungen oder finanziellen Zuschüssen gefördert werden.

Das Förderansuchen muss jedenfalls vor Projektstart eingebracht werden. Bei geförderten Druckwerken ist das Logo der Stadt Hall in Tirol anzubringen. Bei Büchern, Tonträgern, oder sonstigen "Give Aways" sind der Stadt Hall in Tirol unaufgefordert drei Exemplare unentgeltlich zu überlassen.

Für Subventionierung von Projekten und Einzelpersonen gelten die Richtlinien für außerordentliche Subventionen sinngemäß.

Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch eh.